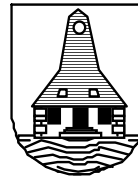


AMTSBLATT

der Stadt Bad Dürrenberg



17. Jahrgang

26.04.2013

Nummer 19

Hiermit wird die am **Montag, den 06.05.2013, um 17.00 Uhr** stattfindende Sitzung des **Ordnungs- und Sozialausschusses** im **Sitzungszimmer** der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, in 06231 Bad Dürrenberg, mit nachfolgender Tagesordnung bekannt gemacht.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung 08.04.2013
4. Beratung und Beschlussempfehlung zur Neufassung der Friedhofssatzung
5. Beratung und Beschlussempfehlung Haushalt 2013
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

gez. Christoph Schulze
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Am **Dienstag, den 07.05.2013, um 19.00 Uhr** stattfindende Sitzung des **Ortschaftsrates Nempitz** im **Dorfgemeinschaftshaus**, Floßgrabenweg 1, in 06231 Bad Dürrenberg/OT Nempitz, mit nachfolgender Tagesordnung bekannt gemacht.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Protokolls vom 26.02.2013
5. Vorstellung Entwurfsplanung Oetzschener Straße
6. Beratung und Beschlussempfehlung zur Benutzer- und Gebührensatzung Dorfgemeinschaftshaus Nempitz
7. Beratung und Beschlussempfehlung zur Neufassung der Friedhofssatzung
8. BV Haushalt 2013
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

12. BV Grundstückstausch – Gemarkung Nempitz Flur 6
13. Schließung der Sitzung

gez. Dieter Martin
Ortsbürgermeister

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg findet am

Dienstag, den 07.05.2013 , um 18.00 Uhr in der Lutherstr. 20, Geschäftsräume der Wohnungswirtschaft

statt.

Tagesordnung : 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

2. Protokollkontrolle

Nicht öffentliche Sitzung

6. B/08/13 Verkauf des Grundstückes in Bad Dürrenberg, Flur 21, Flurstück 7

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
16 K 21/1

12.04.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 10. Juni 2013, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden:
Das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 646 eingetragene Grundstück

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und</u>	<u>Lage</u>	<u>Größe m²</u>
1	Bad Dürrenberg	24 465/44	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		490

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2011 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 73.000,00 €

Objektbeschreibung: Unterkellertes zweigeschossiges Wohngrundstück
(ca. 115 m² Wohnfläche) sowie Nebengebäude in der Leunaer Straße 30 OT Kirchfahrendorf

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt. Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) Montag bis Freitag von

9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Seite 2/2 Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wohlberedt
Rechtspflegerin